

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2003

Inhalt	Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens der Bildung der Landessynode und der Wahl des Landesbischofs (Synodalreformgesetz)	39
Kirchengesetz zur Änderung des Propstamtes in Braunschweig	40
Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme getaufter Personen in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	42
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	43
Kirchenverordnung zur Ermittlung der Pfarrstellenbewertung (Pfarrstellenbewertungsverordnung – PfbewVO)	43
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Goslar	44
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen	45
Kirchenverordnung zur Aufhebung der zweiten Pfarrstelle Martin-Luther, Salzgitter-Lebenstedt	46
Bekanntmachung der Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	46
Bekanntmachung zu den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 2003/2004 im öffentlichen Dienst	49
Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission vom 6. März 2003 über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 48. Änderung der Dienstvertragsordnung	49
Bekanntmachung zum 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT und Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTArb	50
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen	55
Bekanntmachung des Gesamtvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition	57
Kollektenplan 2003/2004	59
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	61
Bekanntmachung der Satzung der Alerds-Stiftung in Braunschweig	61
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg	64
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)	67
Kirchensiegel	68
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	68
Personalnachrichten	70

**Kirchengesetz
zur Änderung des Verfahrens
der Bildung der Landessynode
und der Wahl des Landesbischofs
(Synodalreformgesetz)
Vom 17. Mai 2003**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. S. 2), wird unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wie folgt geändert:

1. Artikel 57 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landessynode setzt sich aus von den Propsteisynoden zu wählenden und von der Kirchenregierung zu berufenden Mitgliedern zusammen. Von den gewählten Synodalen müssen zwei Drittel nichtordinierte und ein Drittel ordinierte Kirchenmitglieder sein.

(2) Die Anzahl der zu wählenden ordinierten und nichtordinierten Synodalen richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder der Propsteien:

Propsteien mit bis zu 25.000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und einen nichtordinierten Synodalen,

Propsteien mit bis zu 35.000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und zwei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 45.000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und drei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 55.000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und drei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 65.000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und vier nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 75.000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und fünf nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 85.000 Kirchenmitgliedern wählen drei ordinierte und fünf nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit mehr als 85.000 Kirchenmitgliedern wählen drei ordinierte und sechs nichtordinierte Synodale.

Die Zahl der Kirchenmitglieder einer Propstei wird vom Landeskirchenamt verbindlich festgestellt. Als

Stichtag gilt der 31. Dezember des Jahres, das dem Ablauf der Amtsperiode der Landessynode vorangeht.

(3) Die Synode der Propstei Braunschweig wählt zwei weitere nichtordinierte Synodale.

(4) Wenn die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden ordinierten Synodalen ein Drittel der Gesamtzahl der zu wählenden Synodalen über- oder unterschreitet, wählt die Synode der Propstei, die sich am nächsten an der nächsthöheren Mitgliederzahlgrenze befindet, einen nichtordinierten beziehungsweise ordinierten Synodalen zusätzlich. Es folgt die Synode der Propstei mit dem nächstgrößten Abstand bis zum Erreichen des Drittels.

(5) Die Propsteien, in denen sich die Anzahl der zu wählenden Synodalen erhöht, werden vom Landeskirchenamt verbindlich festgestellt. Den Propsteivorständen wird die Anzahl der zu wählenden nichtordinierten und ordinierten Mitglieder mitgeteilt. Das Feststellungsverfahren ist bis zum 31. Juli des Jahres durchzuführen, mit dessen Ablauf die Amtsperiode der Landessynode endet.

(6) Die Kirchenregierung beruft so viele Personen, bis mindestens ein Sechstel der Gesamtzahl der zu wählenden Synodalen erreicht ist. Das Landeskirchenamt teilt der Kirchenregierung unter Berücksichtigung des in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Feststellungsverfahrens die Anzahl der zu berufenden Synodalen bis zum 31. Juli des Jahres, mit dessen Ablauf die Amtszeit der Landessynode endet, mit.

(7) Das Landeskirchenamt veröffentlicht die Gesamtzahl der Synodalen als gesetzliche Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Synode im Amtsblatt.

(8) Das Nähere über die Wahl und die Berufung der Synodalen bestimmt ein Kirchengesetz.“

2. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhalten hat. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, ist im letzten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhalten hat.

(3) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt. Er wird dann Pfarrer im Wartestand.

(4) Das Nähere über die Wahl und die Amtszeit des Landesbischofs, über die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Voraussetzungen, unter denen der Landesbischof in den Ruhestand treten oder versetzt werden kann, wird durch Kirchengesetz geregelt.“

3. Artikel 74 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach der Einführung eines Landesbischofs wählt die Landessynode auf Vorschlag des Landesbischofs ein ordinierendes Mitglied des Landeskirchenamtes zum Vertreter des Landesbischofs.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974 (ABl. S. 76), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. November 1986 (ABl. 1987 S. 4) und vom 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird um den neuen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

„(2) Falls nur ein Vorgeschlagener zur Wahl steht, muss dieser im zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erreichen. Absatz 6 gilt bei Nichterreichen dieser Mehrheit entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Stehen zwei oder mehr Vorgeschlagene zur Wahl und wird die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter den beiden Vorgeschlagenen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ein dritter und ein vierter Wahlgang statt. Sind nach dem zweiten Wahlgang infolge einer Stimmengleichheit die beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl nicht festzustellen, so tritt der Wahlausschuss mit dem Präsidium der Landessynode zu einem Wahlkollegium zusammen. Dieses Wahlkollegium legt der Landessynode einen Wahlvorschlag mit zwei Namen aus dem Kreis der bisher Vorgeschlagenen vor.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 4 bis 6.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält unter Abänderung der Überschrift in „Amtszeit der Landessynode“ folgenden neuen Absatz 1:

„(1) Die Amtszeit der Landessynode beginnt am 1. Januar nach dem Wahljahr und endet am 31. Dezember des sechsten Jahres nach der Wahl.“

2. § 4 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als ordinierte Synodale können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sind. Als nichtordinierte Mitglieder können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die am Wahltag die Voraussetzung für die Wählbarkeit als Kirchenverordnete erfüllen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Berufungsfähig ist, wer nach § 5 Abs. 1 wählbar ist. Im Übrigen kann die Kirchenregierung Synodale berufen, die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht wählbar sind.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Bei der Berufung sollen Kirchenmitglieder berücksichtigt werden, deren Mitarbeit in der Synode insbesondere wegen ihrer Erfahrung, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer in der Synode nicht vertretenen kirchlichen oder gesellschaftlichen Gruppe, insbesondere des Lebensalters oder des Geschlechts oder wegen ihrer Tätigkeit in landeskirchlichen Diensten und Werken erwünscht ist.“

5. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „oder nach § 4 Abs. 2 zu der Propsteisynode hinzutreten“ gestrichen.

6. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Nach der Neubildung vertritt das bisherige Präsidium bis zur konstituierenden Tagung die Landessynode nach außen.“

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt

- gebildete Landessynode
- gewählten und berufenen Synodalen
- sowie den gewählten ständigen Vertreter des Landesbischofs

bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Goslar, den 17. Mai 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

**Dr. Weber
Landesbischof**

RS 101, 131

**Kirchengesetz
zur Änderung des Propstamtes in Braunschweig
Vom 17. Mai 2003**

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

In Artikel 50 werden nach dem „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

Artikel 2

Die Propsteiordnung in der Fassung vom 21. März 1981 (ABl. S. 11), zuletzt geändert am 17. November 2000 (ABl. 2001 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Es wird nach § 59 a folgender VIII. Teil eingefügt:

„VIII. Teil
Sonderregelungen für die Propstei Braunschweig

§ 59 b Propstei Braunschweig

Für die Propstei Braunschweig gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe der nachfolgenden Ausnahmen.

§ 59 c Pfarrkonvent

Der Pfarrkonvent der Propstei Braunschweig tritt unter dem Vorsitz des Propstes mindestens drei Mal im Jahr in seiner Gesamtheit zusammen. Der Propsteivorstand kann Teilkonvente bilden. Bei deren Zusammensetzung sind insbesondere strukturelle Gemeinsamkeiten und bestehende und anzustrebende Kooperationsmöglichkeiten zu beachten.

§ 59 d Propst

- (1) In der Propstei Braunschweig wird dem Propst statt einer Pfarrstelle ein Auftrag in einer Kirchengemeinde, der durch Kirchenverordnung näher bestimmt wird, übertragen.
- (2) Beim Wahlverfahren ist § 19 hinsichtlich der Beteiligungsrechte des Kirchenvorstandes nicht anzuwenden.
- (3) Die Kirchenregierung legt im Benehmen mit dem Propsteivorstand die Aufgaben des Propstes und des Stellvertreters des Propstes fest.

§ 59 e Stellvertreter des Propstes

Die Kirchenregierung kann den Stellvertreter des Propstes bis zur Hälfte eines vollen Dienstes für Aufgaben in der Propstei freistellen, wenn der Propsteivorstand eine solche Freistellung beantragt und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der der Stellvertreter die Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sein Einverständnis damit erklärt hat. Dabei ist zugleich die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in der Kirchengemeinde zu regeln.

§ 59 f

Propsteisynode

Der Propsteisynode gehören an:

1. je Kirchengemeinde ein Mitglied kraft Amtes, das vom Kirchenvorstand zu wählen ist,
 2. je Kirchengemeinde ein nichtordiniertes Gemeindemitglied, bei Kirchengemeinden mit mehr als 2.500 Gemeindemitgliedern zwei nichtordinierte Gemeindemitglieder, die jeweils vom Kirchenvorstand zu wählen sind,
 3. der Propst,
 4. der Stellvertreter, soweit dieser nicht nach Nr. 1 Mitglied ist,
 5. vier weitere nichtordinierte sowie zwei weitere ordinierte Mitglieder, die vom Propsteivorstand aus den Gemeindegliedern der Propstei berufen werden. Von den Ordinierten soll eine Person ein mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Propstei betrauter Pfarrer sein.“
2. Der bisherige „VIII. Teil“ wird „IX. Teil“,
 3. Der bisherige IX. Teil“ wird „X. Teil“.
 4. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben.
 5. Es wird folgender § 61 a angefügt:

„§ 61 a

- (1) Bis zur nächsten regulären Neubildung des Propsteivorstandes bleiben in der Propstei Braunschweig die drei gewählten nichtordinierten Mitglieder des Propsteivorstandes im Amt.
- (2) Die erstmalige Besetzung der durch dieses Gesetz veränderten Stellen des Propstes der Propstei Braunschweig und eines Stellvertreters steht der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Propsteivorstand zu.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die noch in Kraft befindlichen Regelungen des Kirchengesetzes über die Propstei und den Stadtkirchenverband Braunschweig vom 12. Juni 1981 (ABl. S. 16), zuletzt geändert am 30. November 2001 (ABl. 2002 S. 5) außer Kraft.

Goslar, den 17. Mai 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchengesetz
über die Aufnahme und Wiederaufnahme
getaufter Personen in die Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig
Vom 17. Mai 2003**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Landessynode erlässt gem. Artikel 12 Buchstabe c) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) folgendes Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz
über die Aufnahme und Wiederaufnahme
getaufter Personen in die Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig**

§ 1

Grundsatz

Wer getauft ist und keiner anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Kirchenmitgliedschaft erwerben (Aufnahme) oder die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft zurück erlangen (Wiederaufnahme).

§ 2

Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme

- (1) Die Aufnahme wird auf Grund einer Erklärung der aufzunehmenden Person über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen. Die Wiederaufnahme wird auf Grund einer Erklärung der wieder aufzunehmenden Person über das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen.
- (2) Für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme sind folgende Stellen zuständig:
 1. alle Ordinierten, denen nach den in der Landeskirche geltenden Bestimmungen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen sind,
 2. Pfarrer und Pfarrerinnen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 3. Eintrittsstellen, die von den Propsteien nach Beschluss durch die Propsteisynoden mit Genehmigung des Landeskirchenamtes errichtet werden. Diese werden von einem von der Propstei beauftragten Ordinierten geleitet.

§ 3

Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde

Mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme wird die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person in der Regel Glied der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz hat. Sie wird Glied einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche, wenn sie eine entsprechende Erklärung abgibt. Die aufnehmende Gemeinde soll den Aufgenommenen oder die Aufgenommene zu einem der nächsten Abendmahlsgottesdienste einladen.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme geschieht nach einem seelsorgerlichen Gespräch und nach Prüfung der Ernsthaftigkeit.
- (2) Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll die Taufe durch Vorlage einer Taufbescheinigung nachgewiesen werden. Der der Aufnahme oder Wiederaufnahme voraus gegangene Austritt aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist glaubhaft zu machen.
- (3) Die nach § 2 Abs. 2 zuständige Stelle kann vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramtes oder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, deren Glied die aufzunehmende oder wieder aufzunehmende Person werden will, einholen.
- (4) Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist zu siegeln und von der aufnehmenden oder wieder aufnehmenden Stelle und von der aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Person zu unterzeichnen. Dem Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen ist eine Bescheinigung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme auszuhändigen. Damit wird die Aufnahme oder die Wiederaufnahme wirksam.
- (5) Der aufnehmenden oder wiederaufnehmenden Kirchengemeinde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden, sofern nicht dort über die Aufnahme oder die Wiederaufnahme entschieden wurde. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist grundsätzlich zu benachrichtigen. Im Übrigen sind die Vorschriften der Kirchenbuchordnung zu beachten.

§ 5

Rechtsbehelfe

Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch eine Stelle nach § 2 Abs. 2 kann Beschwerde bei dem zuständigen Propst oder der zuständigen Pröpstin eingelegt werden. Der Propst oder die Pröpstin entscheiden über die Beschwerde endgültig.

Artikel 2

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes XI der Ordnung des kirchlichen Lebens – Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche vom 31. Mai 1961 (ABl. S. 39) wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Goslar, den 17. Mai 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 603

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
Vom 17. Mai 2003**

Die Landessynode hat auf Grund des Artikels 116 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 25. November 1983 (ABl. S. 198) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 erhält der Buchstabe c) folgende Fassung:

„die Landeskirche einschließlich ihrer Werke und Fonds, es sei denn, dass die Kirchenregierung ein anderes geeignetes Rechnungsprüfungsinstitut mit der Prüfung beauftragt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Goslar, 17. Mai 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber

**Kirchenverordnung
zur Ermittlung der Pfarrstellenbewertung
(Pfarrstellenbewertungsverordnung – PfbewVO)
Vom 21. Mai 2003**

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz [PfStG]) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenregierung beschließt auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung über die Errichtung, Veränderung, Verlegung und Aufhebung von Pfarrstellen. Die Bewertung der Pfarrstellen erfolgt durch das im Folgenden beschriebene Verfahren.

§ 2

Pfarramtsbelastungswert

- (1) Im Wege der Pfarrstellenbewertung wird für jedes Pfarramt ein Belastungswert in Prozent errechnet (Pfarramtsbelastungswert).
- (2) Der Pfarramtsbelastungswert setzt sich aus einem Verhältniswert und einem Additionswert im Verhältnis von 85 zu 15 zusammen.
- (3) Der Pfarramtsbelastungswert ist Grundlage für die Bemessung von Pfarrstellen in Anzahl und Umfang. Umfang und Anzahl wird bei einem Pfarramtsbelastungswert von

0 – 29	mit 0	Pfarrstellen,
30 – 59	mit 0,5	Pfarrstellen,
60 – 79	mit 0,75	Pfarrstellen,
80 – 124	mit 1	Pfarrstelle,
125 – 159	mit 1,5	Pfarrstellen,
160 – 179	mit 1,75	Pfarrstellen,
180 – 224	mit 2	Pfarrstellen,
225 – 259	mit 2,5	Pfarrstellen,
260 – 279	mit 2,75	Pfarrstellen,
280 – 324	mit 3	Pfarrstellen,
325 – 359	mit 3,5	Pfarrstellen,
360 – 379	mit 3,75	Pfarrstellen,
380 – 429	mit 4	Pfarrstellen

festgesetzt.

§ 3

Verhältniswert

- (1) Der Verhältniswert nach § 1 Absatz 2 wird durch zählbare, objektive Kriterien eines Pfarramtes ermittelt. Diese Kriterien sind:
 - die Anzahl der Gemeindemitglieder (GemGl),
 - die Anzahl der zu betreuenden Kirchengemeinden und Predigtstätten (KiGem),
 - die Anzahl der jährlichen Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Betattungen) (AmtsH),*

* nach EKD-Statistik Tabelle II

- die Anzahl der jährlichen Hauptgottesdienste (HauptGo).

(2) Die ermittelten Kriterien eines Pfarramtes werden in das Verhältnis zu Durchschnittswerten dieser Kriterien in der Landeskirche gesetzt. Als Durchschnittswerte werden festgelegt:

- 1.800 Gemeindeglieder,
- 1,5 Kirchengemeinden,
- 68 Amtshandlungen,
- 74 Hauptgottesdienste.

(3) Zur Berechnung des Verhältniswertes wird folgende Formel angewendet, in die die für die jeweilige Kirchengemeinde ermittelten individuellen Kriterien eingefügt werden:

$$\frac{3,5 \times \text{GemGl} \times 85}{1.800 \times 6,5} + \frac{\text{KiGem} \times 85}{1,5 \times 6,5} + \frac{\text{AmtsH} \times 85}{68 \times 6,5} + \frac{\text{HauptGo} \times 85}{74 \times 6,5} = \text{Verhältniswert}$$

(4) Bei Pfarrämtern mit weniger als 900 Gemeindegliedern erfolgt eine Kappung des errechneten Verhältniswertes auf 50, auch wenn die anhand der Formel in Absatz 3 erfolgte Berechnung einen höheren Verhältniswert ergibt.

§ 4

Additionswert

(1) Mithilfe des Additionswertes werden Einrichtungen, besondere Schwerpunkte oder sonstige berücksichtigungswürdige Belastungskriterien berücksichtigt. Zu den Einrichtungen zählen Kindertagesstätten und Friedhöfe, soweit sie in der Trägerschaft der Kirchengemeinde sind. Als Schwerpunkte sind unter anderem zusätzliche weitere Einrichtungen (beispielsweise Seniorenheime) sowie die Anzahl nicht evangelisch-lutherischer Familienangehöriger anzusehen.

(2) Die Punktevergabe wird wie folgt vorgenommen:

- a) – für die Einrichtung Kindergarten 1 Punkt
- für jede Kindergartengruppe 2 Punkte
- maximale Punktzahl pro Kindergarten 10 Punkte
- b) – für einen Friedhof bis 1 ha Größe 3 Punkte
- für einen Friedhof bis 5 ha Größe 5 Punkte
- für einen Friedhof über 5 ha Größe 7 Punkte
- c) Die Punktevergabe für Schwerpunkte erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Propsteivorstandes. Hierbei ist je festgestelltem Schwerpunkt eine Punkte-Vergabe von 1 bis 6 Punkten je nach Intensität und Arbeitsbelastung möglich. Schwerpunkte können z. B. sein:
 - Kirchen mit besonderem Öffentlichkeitsprofil
 - Fremdenverkehr/Tourismus
 - Arbeit in sozialen Brennpunkten
 - besondere Gemeindeentwicklungsprojekte.
- d) Die Punktevergabe für zusätzliche sonstige Einrichtungen erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Propsteivorstandes. Hierbei ist je zusätzlicher sonstiger Einrichtung eine Punktevergabe von 1 bis 5 Punkten je nach Größe und Arbeitsbelastung möglich.
- e) Die Punktevergabe für nicht evangelisch-lutherische Familienmitglieder erfolgt ab 200 Personen mit einem

Punkt und je weitere 200 Personen mit einem weiteren Punkt.

§ 5

Pfarramtsbelastungsplan

- (1) Der errechnete Verhältniswert nach § 3 und der ermittelte Additionswert nach § 4 werden zum Pfarramtsbelastungswert nach § 2 im Verhältnis 85 zu 15 addiert.
- (2) Die Berechnung und Ermittlung der Werte nach Absatz 1 werden in einem Plan dargestellt, der als Anlage dieser Kirchenverordnung beigefügt ist.
- (3) Der Pfarramtsbelastungsplan wird in einem Turnus von zwei Jahren überprüft und aktualisiert.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Kirchenordnung tritt am 22. Mai 2003 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. Mai 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Weber
Landesbischof

RS 142

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Goslar Vom 24. April 2003

Auf Grund des § 78 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Goslar vom 6. September 1982 (ABl. S. 97), zuletzt geändert am 6. Februar 2001 (ABl. S. 74), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 5 wird vor den Worten „Finanz- und Vermögensverwaltung“ das Wort „gemeinsamer“ gestrichen.
- 2. § 1 wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:
„(6) Für kirchliche Rechtsträger, insbesondere Kirchengemeinden aus den Propsteien Goslar, Bad Harzburg, Seesen und Bad Gandersheim kann der Kirchenverband Goslar bis zur Neuregelung auf Propsteiebene durch besondere Vereinbarung die Aufgaben einer Kassen- und Buchungsstelle übernehmen.“
- 3. In § 4 Buchstabe b) werden die Worte „und der in diesem verbundenen Kirchengemeinden“ gestrichen.

4. In § 6 wird der Buchstabe e) gestrichen; Buchstabe f) wird neuer Buchstabe e).
5. In § 11 wird der bisherige einzige Absatz Absatz 1 mit folgenden Änderungen:
- a) unter Buchstabe b) werden die Worte „des Kirchenverbandes und der Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen, mit Ausnahme zweckbestimmter Spenden und Kollekten“ gestrichen.
 - b) bei Buchstabe c) werden die Worte „der Gemeindegliederkarteien und“ gestrichen.
 - c) Buchstabe h) erhält folgenden Wortlaut:
„Bearbeitung von Personalangelegenheiten“.
6. In § 11 wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„(2) Wenn das Kirchenverbandsamt für Kirchengemeinden oder andere Rechtsträger tätig wird, handelt es in deren Auftrag und unterliegt deren Fachaufsicht.“
7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Buchführung der Diakoniestation richtet sich nach der Pflegebuchführungsverordnung.“
8. § 13 erhält folgende Neufassung:
- „§ 13
Finanzierung des Kirchenverbandes
- Die Finanzierung des Kirchenverbandes einschließlich des Kirchenverbandsamtes erfolgt auf der Grundlage des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.“
9. § 14 erhält folgende Neufassung:
- „§ 14
Haushaltsplan des Kirchenverbandes und der beteiligten
Rechtsträger
- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Kirchenverbandes und der beteiligten Kirchengemeinden sind in den entsprechenden Haushalten zu veranschlagen. Bestandteil sind auch die Pläne über die Stellen der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter des Verbandes und der beteiligten Kirchengemeinden.
 - (2) Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen mit Unterstützung des Kirchenverbandsamtes die Haushaltspläne auf und beschließen diese.
 - (3) Die dem Kirchenverband angeschlossenen kirchlichen Körperschaften erhalten die Möglichkeit, in ihre Buchführung Einsicht zu nehmen.“
10. § 15 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. April 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 409

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub
für Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrverwalter,
Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen
Vom 24. April 2003**

Auf Grund der §§ 46, 48 Abs. 3 und 74 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 20. Oktober 1998 (ABl. 1999 S. 76), zuletzt geändert am 20. November 2000 (ABl. 2001 S. 55), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen vom 11. November 1998 (ABl. 1999 S. 22), zuletzt geändert am 25. Oktober 2001 (ABl. 2002 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Freistellung vom Dienst

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer gestalten ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Soweit es die Dienstobliegenheiten gestatten, sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer einen Tag in der Woche von dienstlichen Aufgaben freigestellt sein. Eine Übertragung in die nächste Woche ist möglich. Einmal im Monat soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer einen dienstfreien Sonntag haben.
- (2) Entfernt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer voraussichtlich für länger als 24 Stunden aus dem Dienstbereich, so ist dies dem Propst oder der Pröpstin unter Angabe der Vertretungsregelung vorher anzuzeigen.

(3) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann im Einzelfall von der Pröpstin oder dem Propst Dienstbefreiung bis zu zwei Tagen erteilt werden, wenn dringende persönliche Gründe dies erfordern.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. April 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
zur Aufhebung der zweiten Pfarrstelle in der
Martin-Luther-Gemeinde, Salzgitter-Lebenstedt
Vom 23. Juni 2003**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die zweite Pfarrstelle in der Martin-Luther-Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt, Propstei Salzgitter-Lebenstedt, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber

RS 162

**Bekanntmachung
der Verordnung über die Inkraftsetzung
des Kirchengesetzes zur Änderung
der Grundordnung der Evangelischen Kirche
in Deutschland vom 9. November 2000**

Im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heft 3, Jahrgang 2003 wurde auf Seite 61 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. der EKD S. 458) veröffentlicht, die hiermit zur Kenntnis gegeben wird.

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hatte am 30. November 2001 das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. 2002 S. 15) beschlossen. Das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 9. November 2000 wird nachfolgend ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. März 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Verordnung über die Inkraftsetzung
des Kirchengesetzes zur Änderung
der Grundordnung der Evangelischen Kirche
in Deutschland vom 9. November 2000
Vom 22. März 2002**

Auf Grund des Artikel 4 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

Einziges Paragraph

Artikel 1 Nummern 2, 3, 6, 8 Buchstaben d bis f, 9, 10, Buchstabe a, 11 Buchstabe b und Artikel 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) treten nach Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD am 1. April 2002 in Kraft.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Ratsvorsitzende
Präses Manfred Kock

**Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung
der Grundordnung der Evangelischen Kirche
in Deutschland
Vom 9. November 2000**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Pfarrer und“ werden die Wörter „Pfarrerinnen sowie“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Amtsträger“ werden die Wörter „und Amtsträgerinnen“ eingefügt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Pfarrer und“ werden die Wörter „Pfarrerinnen sowie“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Amtsträger“ werden die Wörter „und Amtsträgerinnen“ eingefügt.

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.
- (2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es
 - a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
 - b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
 - c) in den Fällen des Artikels 33 Abs. 2.“

3. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

„Artikel 10 a

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Abs. 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Abs. 2.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar
 - a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
 - b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der

Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Abs. 6 enthält.

- (3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Abs. 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.“

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Bestellung des“ werden die Wörter „oder der“ eingefügt.

5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesrepublik“ und „in Berlin (West)“ gestrichen.

6. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Artikelbezeichnung „Artikels 26 Abs. 3“ durch „Artikels 26 a“ ersetzt.

7. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „jeden Synodalen“ die Wörter „und jede Synodale“ und hinter dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Theologen“ die Wörter „und Theologinnen“ eingefügt.

8. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) hinter dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - bb) die Wörter „seinen Stellvertretern“ durch die Wörter „zwei Vizepräsidenten“ ersetzt und
 - cc) hinter dem Wort „Beisitzern“ die Wörter „oder Beisitzerinnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachfolger“ die Wörter „oder Nachfolgerinnen“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
- f) Absatz 5 wird gestrichen.

9. Nach Artikel 26 wird folgender Artikel 26 a eingefügt:

„Artikel 26 a

- (1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.
- (2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.
- (3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.
- (4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.
- (5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.
- (6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.
- (7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 10 a Abs. 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Artikel 10 a Abs. 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.“

10. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „26 Absatz 3“ ersetzt durch die Angabe „26 a Absätze 1 und 4“.
- b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ jeweils die Wörter „oder der“ eingefügt.

11. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 vorletzter Satz wird das Wort „sie“ durch die Wörter „eine Verordnung des Rates“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe „Artikel 26 Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 26 a Abs. 6“ ersetzt.

12. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Präses“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter“ ersetzt durch die Wörter „Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates“.

e) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachfolger“ die Wörter „und Nachfolgerinnen“ eingefügt.

f) In Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

13. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Präsidenten“ die Wörter „oder einer Präsidentin“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Präsident und die Leiter“ ersetzt durch die Wörter „Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen“.

14. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

15. Artikel 34 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.“

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.“

16. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.

Artikel 2

Anpassung sonstiger Vorschriften

1. Das Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen der Kirchenkonferenz vom 10. Januar 1949 (ABl. EKD S. 5) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 26 Abs. 3 Satz 3“ geändert in die Angabe „Artikel 26 a Abs. 3 und 5“.

2. Das Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (ABl. EKD S. 153) wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Regelungen über das In-Kraft-Treten und Änderungsvorbehalte in kirchengesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 10 in der bisher geltenden Fassung bleiben unberührt.

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

1. Artikel I Nummern 1, 4, 5, 7, 8 Buchstaben a bis c, 10 Buchstabe b, 11 Buchstabe a, 12 bis 16 dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz nach Zustimmung aller Gliedkirchen in Kraft. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung dieses Gesetzes bis zum 31. März 2002 erklärt werden. Den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Bekanntmachung
zu den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen
2003/2004 im öffentlichen Dienst**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen teilt mit, dass auf Anfrage vom 15.5.2003 eine der antragsberechtigten Stellen eine Verhandlung gem. § 27 Absatz 2 Mitarbeitergesetz über die für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen abgeschlossenen Tarifverträge der Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 2003/2004 in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beantragt hat.

Damit treten die Lohn- und Vergütungstarife 2003/2004 für den öffentlichen Dienst in der Konföderation und den beteiligten Kirchen bis auf weiteres nicht in Kraft, was hiermit gem. § 27 Absatz 3 Mitarbeitergesetz bekannt gemacht wird.

Wolfenbüttel, den 10. Juni 2003

Landeskirchenamt

i. V. Dr. Sichelschmidt

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Schlichtungskommission
vom 6. März 2003 über die Wirksamkeit
von Tarifverträgen und über die 48. Änderung
der Dienstvertragsordnung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Schlichtungskommission vom 6. März 2003 über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 48. Änderung der Dienstvertragsordnung am 12. März 2003 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 47. Änderung vom 26. September 2002 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 2003, S. 25).

Die Neufassung der Dienstvertragsordnung bis einschließlich zur 41. Änderung wurde am 15. November 2000 (Amtsblatt 2000, S. 89) bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 10. Juni 2003

Landeskirchenamt

i. V. Dr. Sichelschmidt

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Schlichtungskommission
vom 6. März 2003 über die Wirksamkeit
von Tarifverträgen und über die 48. Änderung
der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 12. März 2003

Aus dem Beschluss der Schlichtungskommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 6. März 2003 ergibt sich nachstehende Regelung:

- I. Die Änderungen des 77. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 29. Oktober 2001 und des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 2001 sind für die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und für die beteiligten Kirchen rückwirkend zum 1. Januar 2002 wirksam.
- II. Die Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 47. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. September 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 262), die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft tritt, geben wir hiermit als 48. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt:

„§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „sinngemäß“ gestrichen.
2. In § 11 werden das Komma und die Worte „soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 gehandelt hat“ gestrichen.
3. In § 16 b werden nach dem Wort „die“ die Worte „vor dem 1. Januar 2002“ eingefügt.
4. In § 25 werden das Komma und die Worte „soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 gehandelt hat“ gestrichen.
5. In § 33 b werden nach dem Wort „die“ die Worte „vor dem 1. Januar 2002“ eingefügt.

RS 461

6. § 39 wird aufgehoben.

7. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Nachweispflichten

Anstelle des § 37 a Absatz 1 Satz 2 BAT und § 42 a Absatz 1 Satz 2 MTArb sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Mitarbeiter hat eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer auf Verlangen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.“

8. § 44 wird aufgehoben.

9. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Einzelvergütungen für Amtshandlungen und Vertretungsvergütungen für Kirchenmusiker

Die Einzelvergütungen für Amtshandlungen und die Vertretungsvergütungen für Kirchenmusiker bemessen sich nach

- a) den Stundenvergütungen des § 35 Absatz 3 BAT in Verbindung mit Anlage 1 Sparte D Abschnitt IV und
- b) den Dienstumfängen der Anlage 1 Sparte D Abschnitt V.“

10. Die §§ 47, 48, 49, 50, 53, 53 a und 55 werden aufgehoben.

11. Die Anlage 1 Sparte D wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abschnitt IV wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Kirchenmusikern mit A- oder B-Prüfung sind grundsätzlich die Vergütungen der Vergütungsübersicht für Kirchenmusiker mit C-Prüfung zu zahlen. In Ausnahmefällen kann die jeweils zuständige oberste Behörde Sonderregelungen zulassen.“

- b) Dem Abschnitt V werden folgende Begriffsbestimmungen angefügt:

„Begriffsbestimmungen:

1. Organistendienst

Ausführung selbstständiger Orgelmusik, d. h. Vorspiele, Intonationen, Orgelchoräle, Nachspiele, Begleitung des Gemeindegesanges bei Gottesdiensten und Amtshandlungen; Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik; Pflege der Orgel nach den geltenden Bestimmungen (einschließlich Stimmen von Zungenpfeifen); Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

2. Chorleiterdienst

Regelmäßige Probenarbeit mit einem mehrstimmigen Chor, Posaunenchor oder einer Instrumentalgruppe, Einsatz der Chöre und Gruppen bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, ggf. im diakonischen Dienst; Kontaktpflege mit den Chormitgliedern; Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

3. Vorsängerdienst

Regelmäßige Probenarbeit mit dem liturgischen Chor, Leitung des liturgischen Chores und des Gemeindegesanges im Gottesdienst einschließlich Ansingproben vor den Gottesdiensten; Singarbeit mit Gemeindegruppen; Kontaktpflege mit Chormitgliedern; Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften. Übt der Vorsänger den Dienst regelmäßig ohne Mitwirkung eines Organisten aus, so gilt dies auch dann als Vorsängerdienst, wenn der Vorsänger keinen liturgischen Chor leitet.

12. Die Anlagen 3, 7 a, 7 a-1, 7 b und 7 b-1 werden aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelungen

Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2001 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2002 fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Dienstverhältnisses Folgendes:

Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2001 eine höhere Vergütung erhalten haben als die, die ihnen nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung zusteht, erhalten eine Ausgleichzulage in Höhe des sich ergebenden Unterschiedsbetrages.

Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils den Betrag, um den sich die Dienstbezüge nach In-Kraft-Treten dieser Änderung der Dienstvertragsordnung erhöhen.“

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -
Behrens

RS 494/495

**Bekanntmachung
zum 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT
und Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 zum MTArb**

Als Anlage werden – zum Teil auszugsweise – die folgenden Tarifverträge abgedruckt:

1. 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 29. Oktober 2001 (**Anlage A**)
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 vom 29. Oktober 2001 zum MTArb (**Anlage B**)

Die Änderungen des 77. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001 und des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 3 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 2001 sind gemäß Beschluss der Schlichtungskommission vom 6. März 2003 für die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und für die beteiligten Kirchen rückwirkend zum 1. Januar 2002 wirksam geworden.

Wolfenbüttel, den 10. Juni 2003

Landeskirchenamt

i. V. Dr. Sichelschmidt

ANLAGE A

77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages Vom 29. Oktober 2001

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 76. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Länder und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehören, sowie der Stadtgemeinde Bremen,“

2. In § 1 a werden die Worte „der Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)“ durch die Worte „ein Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,“ ersetzt.

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e Ziff. I. und II. werden jeweils die Worte „Bundesministers für Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

b) In Buchstabe f wird die Ziffernbezeichnung „I.“ gestrichen.

c) Der Wortlaut des Buchstaben h wird gestrichen.

d) Die Buchstaben z 1 und z 2 werden durch den folgenden Buchstaben z ersetzt:

„z) des Bundesgrenzschutzes und des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern“

4. In § 3 wird der Wortlaut der Buchstaben n und p gestrichen.

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.

6. Die Übergangsvorschrift zu § 15 a Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

7. § 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

c) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchstabe a und c werden nach dem Wort „bei“ die Worte „der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder“ eingefügt.

9. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Buchstabe d wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Buchstabe a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

b) Nr. 6 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 23 b Abschnitt B Satz 2 wird gestrichen.

11. In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschnitt A Absatz 6 (Fassung Bund/TdL) werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

12. § 29 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden

aa) die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Absatz 2 Nr. 4 oder nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 BBesG“ ersetzt,

bb) nach den Worten „Ortszuschlag der Stufe 2“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt,

cc) nach den Worten „eine entsprechende Leistung“ das Komma und die Worte „Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werde nach den Worten „ebenfalls der“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist,“ die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 3 werden nach den Worten „Besoldungsgesetzen über“ das Wort „Familienzuschläge,“ eingefügt.

e) Die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis d und f gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I, die eine Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden – ggf. als Ausgleichszulage – erhalten; der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e beträgt bei diesen Angestellten 0,38 Euro je Stunde. Für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c, die die in Satz 1 bezeichnete Zulage erhalten, gilt Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis d mit der Maßgabe, dass der Zeitzuschlag jeweils 0,38 Euro je Stunde beträgt.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird gestrichen.

14. In § 36 Absatz 1 Unterabsatz 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

15. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Unterabsatz 1 werden die Worte „§ 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

16. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundes und der Länder“ durch die Worte „im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ ersetzt.

17. Die Protokollnotiz zu § 42 Absatz 1 wird gestrichen.

18. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
„1. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Nr. 4 Satz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

19. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird in den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

20. In § 49 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

21. In § 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 werden die Worte „der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes bzw. der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften“ durch die Worte „der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften“ ersetzt.

22. In § 52 a Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

23. § 57 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.“

24. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

e) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

f) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

25. In § 63 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

26. § 69 erhält die folgende Fassung:

„§ 69

Anwendung beamtenrechtlicher
Vorschriften im Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder und im Bereich
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Wird in diesem Tarifvertrag auf die für die Beamten geltenden Bestimmungen Bezug genommen und sind Beamte bei dem Arbeitgeber nicht beschäftigt, sind die Vorschriften anzuwenden, die

- a) im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Beamten des Landes,
- b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Beamten der Gemeinden des Landes

gelten, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“

27. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 4 Buchstabe a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 5 Buchstabe b werden die Worte „§ 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

28. § 74 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die Protokollnotiz Nr. 6 zu Nr. 1 SR 2 y mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2005.“

29. bis 35. ...

36. Die SR 2 y werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Protokollnotiz Nr. 6 wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 können Arbeitsverträge nach § 14 Absatz 2 und 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) begründet werden.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 1 BeschFG“ durch die Worte „§ 14 Absatz 2 und 3 TzBfG“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe a werden die Worte „nach dem BeschFG“ durch die Worte „nach § 14 Absatz 2 oder 3 TzBfG“ ersetzt.

dd) In Buchstabe g werden die Worte „Nrn. 2, 3, 5, 7 und 8“ durch die Worte „Nrn. 2, 3 und 7“ ersetzt.

ee) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„§ 21 TzBfG gilt in den Fällen, in denen die auflösende Bedingung nicht auf Gründen in der Person des Angestellten beruht, mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 15 Abs. 2 TzBfG anstelle der Frist von zwei Wochen eine solche von vier Wochen tritt, sofern das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung länger als ein Jahr bestanden hat.“

- b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „solange das Arbeitsverhältnis noch nicht mindestens ein Jahr bestanden hat“ eingefügt.
- c) Nr. 5 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
- d) Nr. 8 wird gestrichen.

37. bis 38. ...

39. In § 2 der Anlage 4 wird die Bezeichnung „2 f I“ durch die Bezeichnung „2 f“ ersetzt.

§ 2 bis § 3

...

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

(2) Für Arbeitnehmer des Luftfahrtbundesamtes, die auf Grund von § 1 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer bei der Bundesanstalt für Flugsicherung (Artikel 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992) Aufgaben der Flugsicherung wahrnehmen, gelten die Sonderregelungen 2 h BAT und Teil III Abschnitt C der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

ANLAGE B

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. Oktober 2001 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)

§ 1

Änderung des MTArb

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTArb vom 5. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. ...

2. § 1 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) der Länder – mit Ausnahme der Länder Berlin und Bremen – und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehören.“

3. ...

4. In § 3 Absatz 1 werden im Buchstaben l nach dem Wort „Kesselwärter“ das Komma durch einen Punkt ersetzt sowie Buchstabe m gestrichen.

5. § 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

6. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekeleregenden“ gestrichen.

7. Die Übergangsvorschrift zu § 15 a Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

8. In § 31 Absatz 2 Unterabsatz 5 Buchstabe c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

9. In § 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 werden die Worte „der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaft“ durch die Worte „der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften“ ersetzt.

10. In § 35 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

11. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer „1.“ nach dem Einleitungssatz wird gestrichen.

b) Die Ziffer 2 einschließlich Wortlaut wird gestrichen.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „ist die Tarifklasse II“ durch die Worte „sind die Bestimmungen für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8“ ersetzt.

b) In Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

13. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a sowie in der Übergangsvorschrift hierzu werden jeweils die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Unterabsatz 1 werden die Worte „§ 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

14. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

bb) Im letzten Satzteil wird das Zitat „§ 6 Absatz 1 Unterabsatz 3“ durch das Zitat „§ 6 Absatz 1 Unterabsatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Unterabsatz 3 wird das Zitat „§ 6 Absatz 1 Unterabsatz 3“ durch das Zitat „§ 6 Absatz 1 Unterabsatz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Semikolon und die Worte „§ 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend“ gestrichen.

15. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 Unterabsatz 2 und 3 wird jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

b) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

c) In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

d) In Absatz 12 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

16. In § 49 Absatz 5 Unterabsatz 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

17. § 61 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.“

18. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufs-unfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Arbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält die folgende Fassung:

„(4) Liegt bei einem Arbeiter, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ und das Wort „weiterbeschäftigt“ durch die Worte „wieder eingestellt“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 werden das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ ersetzt.

g) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

19. bis 21. ...

§ 2

...

§ 3

Änderung des Tarifvertrages

über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe e wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 Buchstabe e wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

2. Abschnitt C Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Jubiläumszeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

RS 108.1

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder
mit ihren Familienangehörigen**

Im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Heft 5, Jahrgang 2003 wurde auf Seite 129 die Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 26. März 2003 bekannt gemacht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder
mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985
in der Fassung vom 6. Dezember 2002
Vom 26. März 2003**

Nach Beschlussfassung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. Dezember 2002 und der von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 26. März 2003 erteilten Zustimmung wird die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen neu bekannt gegeben. Sie tritt mit dem Datum der Bekanntmachung an die Stelle der bisherigen Fassung vom 13. Dezember 1994 (ABl. EKD 1995, S. 16).

Hannover, den 3. April 2003

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Schmidt
Präsident

**Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder
mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985
in der Fassung vom 6. Dezember 2002
Vom 26. März 2003**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muss vorsehen, dass folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vorname
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlername
- 1.7 Geburtsdatum

- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.11 Gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartnerin oder -partner, Kind, Lebenspartnerin oder -partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.18 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.19 Datum der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort

Abschnitt 2

**Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner) des
Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner
öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlername
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeit(en)
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartnerin oder -partner, Kind, Lebenspartnerin oder -partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4

Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft

- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zur vorstehenden Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass die Gliedkirchen, soweit erforderlich, weitere Angaben über diesen Datenkatalog hinaus (z. B. Beruf, Haushaltsvorstand) in ihre Gemeindegliederverzeichnisse aufnehmen können.

Bekanntmachung des Gesamtvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition

Im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Heft 5, 2003 wurde auf Seite 132 der Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition vom 18. März/26. März 2003 bekannt gemacht. Dieser wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition Vom 18. März/26. März 2003

Gesamtvertrag

zwischen der

VG Musikedition,

– Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung –

Königstor 1 a
34117 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer

- nachstehend als „VG Musikedition“ bezeichnet -

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes

- nachstehend als „EKD“ bezeichnet -

über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im
Rahmen der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz:

§ 1

Nutzungseinwilligung

(1) Die VG Musikedition erteilt

a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden, sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen, insbesondere diejenigen, die in der „Liste der Berechtigten“ geführt werden,

b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich

dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands,

dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und

dem Posaunenwerk der evangelischen Kirche in Deutschland

c) den Bild- und Tonstellen der EKD und ihrer Gliedkirchen

d) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Werkrepertoires, das dem Schutz der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz unterliegt, nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Nutzungseinwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- oder Tonträger, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ein.

(3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte nicht übertragbar.

§ 2

Vergütung

(1) Die EKD zahlt als jährliche Vergütung für die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres

für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 einschließlich
€ 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend Euro)

für das Kalenderjahr 2008

€ 21.000,- (in Worten: einundzwanzigtausend Euro)

für die Kalenderjahre 2009 und 2010 je

€ 21.500,- (in Worten: einundzwanzigtausendfünfhundert Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit In-Kraft-Treten dieses Vertrages um mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

a) Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern,

b) Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, unabhängig von der Einrichtung eines Eintrittspreises, wie z. B. Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen und ähnliche, die die nach diesem Vertrag Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag der katholischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden,

c) Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Hannover, den 18. Juli 2003

Für die EKD

Valentin Schmidt
Präsident

Kassel, den 26. März 2003

Für die VG-Musikedition

Dr. Martin Beute
Präsident

Christian Krauß
Geschäftsführer

Kollektenplan 2003/2004

1. **1. Advent (30.11.2003)**
Pfl. Brot für die Welt
2. **2. Advent (07.12.2003)**
E. Förderung der Lektorenarbeit in der Landeskirche
3. **3. Advent (14.12.2003)**
Pfl. Zwischenkirchliche Hilfe des Diakonischen Werkes
4. **4. Advent (21.12.2003)**
E. Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Kirche in Jordanien
5. **Heiliger Abend (24.12.2003)**
Pfl. Brot für die Welt
6. **1. Christtag (25.12.2003)**
E. Marienstift Braunschweig
7. **2. Christtag (26.12.2003)**
E. Niedersächsischer Kirchenchorverband
8. **1. Sonntag nach dem Christfest (28.12.2003)**
E. Aktion Brückenbau
9. **Silvester (31.12.2003)**
Pfl. Weltmission (ELM)
10. **Neujahr (01.01.2004)**
E. Lukas-Werk Suchthilfe gGmbH
11. **2. Sonntag nach dem Christfest (04.01.2004)**
E. Landesverband der Frauenhilfe
12. **Epiphania (06.01.2004)**
E. Unterstützung ausländischer Studierender
13. **1. Sonntag nach Epiphania (11.01.2004)**
Pfl. Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
14. **2. Sonntag nach Epiphania (18.01.2004)**
E. Aktion Arbeitslosenabgabe in der Landeskirche
15. **3. Sonntag nach Epiphania (25.01.2004) (Bibelsonntag)**
Pfl. Bibelverbreitung in der Welt
16. **Letzter Sonntag nach Epiphania (01.02.2004)**
a) E. Notfallseelsorge
b) E. Bundesverband für NS-Verfolgte
17. **Septuagesimä (08.02.2004) (3. So. v. d. Passionszeit)**
E. Evangelisch-lutherische Kirche in Namibia
18. **Sexagesimä (15.02.2004) (2. So. v. d. Passionszeit)**
E. Besondere Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
19. **Estomihi (22.02.2004) (So. v. d. Passionszeit)**
Pfl. Telefonseelsorge Braunschweig
20. **Invokavit (29.02.2004) (1. So. d. Passionszeit)**
Pfl. VELKD
21. **Reminisere (07.03.2004) (2. So. d. Passionszeit)**
E. Gesellschaft für christl.-jüd. Zusammenarbeit
22. **Okuli (14.03.2004) (3. So. d. Passionszeit)**
E. Christoffel-Blindenmission
23. **Lätare (21.03.2004) (4. So. d. Passionszeit)**
a) E. Konferenz Europäischer Kirchen
b) E. Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg
24. **Judika (28.03.2004) (5. So. d. Passionszeit)**
Pfl. Lutherischer Weltbund
25. **Palmsonntag (04.04.2004) (6. So. d. Passionszeit)**
E. CVJM Braunschweig
26. **Gründonnerstag (08.04.2004)**
E. Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
27. **Karfreitag (09.04.2004)**
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
28. **Ostersonntag (11.04.2004)**
Pfl. Brot für die Welt
29. **Ostermontag (12.04.2004)**
E. Opfer von Tschernobyl
30. **Quasimodogeniti (18.04.2004) (1. So. n. Ostern)**
E. Refugium Flüchtlingshilfe e.V.
31. **Misericordias Domini (25.04.2004) (2. So. n. Ostern)**
E. Besondere Aufgaben und Notstände in indischen Kirchen (ELM)
32. **Jubilate (02.05.2004) (3. So. n. Ostern)**
a) E. Unterstützung der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Landeskirche
b) Pfl./E. Ausweichtermin
33. **Kantate (09.05.2004) (4. So. n. Ostern)**
Pfl. Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik
34. **Rogate (16.05.2004) (5. So. n. Ostern)**
Pfl. Weltmission (Leipziger Mission)
35. **Himmelfahrt (20.05.2004)**
E. Evangelischer Bund
36. **Exaudi (23.05.2004) (6. So. n. Ostern)**
a) Pfl. Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
b) Pfl./E. Ausweichtermin
37. **Pfingstsonntag (30.05.2004)**
Pfl. Weltmission (ELM)
38. **Pfingstmontag (31.05.2004)**
a) E. Deutsche Seemannsmission
b) E. Notfallseelsorge
39. **Trinitatis (06.06.2004)**
E. Ev. Stiftung Neuerkerode
40. **1. Sonntag nach Trinitatis (13.06.2004)**
E. Jerusalemverein
41. **2. Sonntag nach Trinitatis (20.06.2004)**
Pfl. Hoffnung für Osteuropa
42. **3. Sonntag nach Trinitatis (27.06.2004)**
E. Diakonische Arbeit in der Japanisch Evangelisch-lutherischen Kirche in Osaka-Kamagasaki
43. **4. Sonntag nach Trinitatis (04.07.2004)**
Pfl. Diakonisches Werk der EKD
44. **5. Sonntag nach Trinitatis (11.07.2004)**
a) E. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinden der Schlesischen Evangelischen Kirche A.B. in Tschechien
b) Pfl./E. Ausweichtermin

45. **6. Sonntag nach Trinitatis (18.07.2004)**
 - a) E. Volksmission der Landeskirche oder
 - b) E. Pro Christ
46. **7. Sonntag nach Trinitatis (25.07.2004)**
E. Gefangenenseelsorge
47. **8. Sonntag nach Trinitatis (01.08.2004)**
E. Seelsorge an Geistigbehinderten
48. **9. Sonntag nach Trinitatis (08.08.2004)**
E. Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst
49. **10. Sonntag nach Trinitatis (15.08.2004)**
(Israelsonntag)
E. Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden
50. **11. Sonntag nach Trinitatis (22.08.2004)**
E. Kirchlich/diakonische Arbeitsloseninitiative in der Landeskirche
51. **12. Sonntag nach Trinitatis (29.08.2004)**
E. Posaunenarbeit in der Landeskirche
52. **13. Sonntag nach Trinitatis (05.09.2004)**
Pfl. Gustav-Adolf-Werk
53. **14. Sonntag nach Trinitatis (12.09.2004)**
(Woche der Diakonie)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
54. **15. Sonntag nach Trinitatis (19.09.2004)**
(Frauen Sonntag)
E. Frauenzentrum Blankenburg

55. **16. Sonntag nach Trinitatis (26.09.2004)**
E. Jugendberatungsstelle Mondo X in Braunschweig
56. **17. Sonntag nach Trinitatis (03.10.2004)**
(Erntedankfest)
Pfl. Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
57. **18. Sonntag nach Trinitatis (10.10.2004)**
E. Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
58. **19. Sonntag nach Trinitatis (17.10.2004)**
(Männersonntag)
E. Männerarbeit in der Landeskirche
59. **20. Sonntag nach Trinitatis (24.10.2004)**
E. Hildesheimer Blindenmission
60. **21. Sonntag nach Trinitatis (31.10.2004)**
(Reformationsfest)
Pfl. Martin-Luther-Bund
61. **Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres (07.11.2004)**
E. Diakonische Beratungsdienste Goslar
62. **Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (14.11.2004)**
E. Kriegsgräberfürsorge
63. **Buß- und Bettag (17.11.2004)**
E. Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste
64. **Letzter Sonntag des Kirchenjahres (21.11.2004)**
E. Hospizarbeit in der Landeskirche

Die mit Pfl. bezeichneten Kollekten sind Pflichtkollekten und müssen erhoben werden.

Pflichtkollekten können verlegt werden.

Eine etwa notwendige Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin/den zuständigen Propst. Das Landeskirchenamt ist davon zu informieren.

Die mit E. bezeichneten Kollekten werden vom Landeskirchenamt zur Erhebung empfohlen.

Die Kirchenvorstände haben das Recht, von den vorge schlagenen Kollektenempfehlungen (sogenannte E.-Kollekten) abzuweichen, um stattdessen für aktuelle Katastrophen, die eigene Kirchengemeinde oder sonst einen im Aufgabenbereich der Kirche liegenden Zweck zu sammeln. Allerdings darf diese Abweichung nur bei maximal bis zu 15 E.-Kollekten vorgenommen werden. Diese Zahl kann sich entsprechend der Konfirmationssonntage erhöhen. Ein entsprechender Beschluss ist der zuständigen Propstei mitzuteilen, die die Einhaltung des Kollektenplanes der übrigen E.-Kollekten überwacht.

An den Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, ist die Kollekte frei zur Bestimmung durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Konfirmanden. Ist dies ein Sonntag, an dem eine Pflichtkollekte erhoben wird, so bedarf die Verlegung der Genehmigung, wie bereits oben für die Verlegung von Pflichtkollekten beschrieben.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern

gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden; beide Personen sollen abzeichnen

Sämtliche Kollektenerträge werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat gesammelt und an die Propstei abgeführt, mit Ausnahme derjenigen, die unter Absetzung einer E.-Kollekte für die eigene Kirchengemeinde erhoben werden. Diese sind in der Kirchenkasse zu vereinnahmen und in ihrer Höhe an die Propstei zu melden.

Die Propstei leitet jeweils bis zum 20. eines jeden Monats die eingegangenen Kollekten an die Landeskirchenkasse weiter. Es wird darum gebeten, die Termine im Interesse der Kollektenempfänger genau einzuhalten.

Wolfenbüttel, den 24. April 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

**Rundverfügungen des Landeskirchenamtes
für das II. Halbjahr und das I. Halbjahr 2003**

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen:	Betreff:
09/2002	15.11.2002	Referat 31 – ze/si	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2001 bis 30.06.2002
10/2002	12.12.2002	Referat 33 – si/ha	Neues Antragsverfahren für das gerichtliche Mahnverfahren ab 15.01.2003
01/2003	06.01.2003	Referat 33 – si/ha	Änderung der Rundverfügung Nr. 10/2002 vom 12.12.2002 über das Antragsverfahren für gerichtliche Mahnbescheide
02/2003	28.01.2003	E 7 – R 42 du/hr	Kirchensteuerverteilung als Budget
03/2003	25.03.2003	Referat 30 – ra/ha	Abschluss eines Elektronik-Sammelversicherungsvertrages und Neuordnung des Gewässerschaden-Haftpflichtversicherungsvertrages
04/2003	16.04.2003	R 40 sd/kr	Erhöhung der Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter ab 1. Januar 2003 bzw. ab 1. April 2003
05/2003	26.05.2003	R 42 – du/hr	Änderung der Dienstvertragsordnung etc.

Wolfenbüttel, den 08.04.2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Bekanntmachung
der Satzung der Alerds-Stiftung in Braunschweig
in der Neufassung vom 28. April 2003**

Der Stiftungsvorstand der durch testamentarische Bestimmung vom 21. Oktober 1786 der Witwe des Domvikars Johann Gottfried Alerds begründeten Alerds-Stiftung hat am 28. April 2003 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. Diese ist am 22. Mai 2003 durch die Bezirksregierung Braunschweig als staatliche Stiftungsbehörde und am 2. Juni 2003 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde genehmigt worden.

Die Neufassung ist nach § 16 der Stiftungssatzung am 2. Juni 2003 in Kraft getreten. Nachstehend geben wir den Wortlaut der Neufassung der Stiftungssatzung bekannt.

Wolfenbüttel, den 3. Juni 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Satzung der „Alerds-Stiftung“ in Braunschweig

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Alerds-Stiftung“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt durch Erlass des braunschweigischen Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand vom 25. Juni 1805 die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche e. V. in Braunschweig und damit dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Sie nimmt ihre Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe wahr.
- (3) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. 168, S. 119) anerkannt.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Altenhilfe. Weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können auf Grund des Beschlusses des Stiftungsvorstandes hinzukommen.
- (2) Witwen, die ihre Abstammung von der Familie der Stifterin Sophia Maria Lüden, Witwe des Domvikars Johann Gottfried Alerds, nachweisen, genießen bei der Aufnahme in die Stiftung jederzeit den Vorzug vor anderen Bewerberinnen.
- (3) Die Betreuung erfolgt durch Gewährung von Wohnung und Verpflegung in dem von der Stiftung betriebenen Heim einschließlich erforderlicher Pflege gegen ein angemessenes Entgelt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.
- (2) Alle Mitarbeiter/-innen der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Mitarbeiter/-innen in leitender Stellung sollen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angehören. Andere Mitarbeiter/-innen sollen Kirchenmitglieder sein oder Kirchen angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeiten.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
- dem Grundstück und den darauf befindlichen Häusern in Braunschweig, Donaustraße 10 und 10 a bis e, zu 5.936 qm, eingetragen im Grundbuch zu Braunschweig, Band 289 A, Blatt 7176,
 - den in den Inventarverzeichnissen aufgeführten beweglichen Gegenständen,
 - Wertpapieren mit einem Nennwert von 123.732,64 Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
- durch das Stiftungsvermögen,
 - durch die zu zahlenden Entgelte,
 - durch Zuwendung Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (4) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 5

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Willenserklärungen, die nach Art und Umfang über das gewöhnliche Maß hinausgehen, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen in jedem Fall der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines/ihrer Stellvertreterers sowie eines weiteren Mitglieds des Stiftungsvorstandes.
- (3) Die Übernahme von Vertretungsbefugnissen durch die Heimleitung wird durch Dienstanweisung oder Auftrag geregelt.

§ 6

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:
- ein/eine von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu benennende/r Pfarrer/in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig,
 - ein im Einvernehmen mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu benennendes Mitglied, das im Rechnungswesen erfahren sein soll und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angehören soll,
 - ein vom Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig zu benennendes Mitglied, das der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angehören soll,
 - zwei weitere von den Mitgliedern von a) bis c) zu wählende Vorstandsmitglieder, von denen einer ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. und der andere ein Jurist sein soll.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden auf die Dauer von fünf Jahren benannt oder gewählt. Erneute Benennung oder Wiederwahl sind zulässig.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Das Amt des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreterers/Stellvertreterin endet mit der Zugehörigkeit des/der jeweiligen Amtsinhabers/Amtsinhaberin zum Stiftungsvorstand, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Ausscheiden eines Wahlmitgliedes im Stiftungsvorstand ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl.
- (6) Jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen im Rahmen von Gesetz und Satzung.
- (2) Der Stiftungsvorstand bestimmt die Struktur von Leitung und Geschäftsführung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit er diese nicht der Heimleitung übertragen hat oder sie dieser als laufende Geschäfte obliegen (§ 10).

(4) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:

- a) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Stiftungszweckes,
- b) Anstellung der Heimleitung,
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- d) Feststellung und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht,
- e) Entgegennahme eines Berichtes der Heimleitung und seine Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f) Entgegennahme und Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr,
- g) Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme in die Einrichtung der Stiftung,
- h) Bestellung des Rechnungsprüfers.

§ 8

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Alljährlich müssen mindestens zwei Sitzungen zur Feststellung des Voranschlages und zur Abnahme des Jahresabschlusses und einer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom/von der Vorsitzenden außerdem zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (2) Bei den Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 12). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder – im Falle seiner Abwesenheit – seiner/ihrer Stellvertretung den Ausschlag.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

- (4) Erledigung durch Umlauf ist gestattet. Eine mündliche Beratung muss aber stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 10

Heimleitung

- (1) Die laufende Geschäftsführung wird von der Heimleitung wahrgenommen.
- (2) Die Heimleitung ist Vorgesetzte der Mitarbeiter.
- (3) Weitere Aufgaben und Befugnisse können der Heimleitung durch dienstliche Anweisungen übertragen werden.
- (4) Die Heimleitung führt ihre Geschäfte im Rahmen von Gesetz, Satzung, aufgestellter Richtlinien und gegebenen Weisungen. Sie unterliegt der Aufsicht des Stiftungsvorstandes und ist ihm verantwortlich.

§ 11

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung arbeitet nach einem Haushaltsplan. Im letzten Quartal des Vorjahres hat die Heimleitung einen Voranschlag aufzustellen. Dieser muss alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen. Der Stiftungsvorstand hat den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzustellen, zu genehmigen und der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat die Heimleitung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen. Dem Vorstand ist ein Prüfungsbericht über die Rechnungsführung mit Jahresabschluss und Vermögensübersicht zur Genehmigung vorzulegen. Dieser ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (5) Die Entlastung erteilt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von vier Stimmen bei der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erforderlich.
- (2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13

Genehmigung und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsens betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig, die es jedoch nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinne des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung des Regierungsbezirks Braunschweig.

§ 15

In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, 28.04.2003

Der Vorstand

Als zuständige staatliche Stiftungsbehörde genehmige ich gemäß §§ 3 und 7 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20.12.1985 (Nieders. GVBl. 609) die vorstehende Neufassung vom 28.04.2003 der Satzung der „Alerds-Stiftung“ in Braunschweig.

Braunschweig, den 22. Mai 2003

Bezirksregierung Braunschweig
301.7.11741/2-22

im Auftrage

L. S. gez. Cramme

Vorstehende Neufassung der Satzung der „Alerds-Stiftung“ in Braunschweig vom 28. April 2003 wird im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes als kirchliche Stiftungsbehörde nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Stiftungssatzung genehmigt.

Wolfenbüttel, den 2. Juni 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

L. S. i. A. Siebert
Landeskirchenrat

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung
der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg
vom 25.11.2002

Der Stiftungsvorstand der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg hat am 25. November 2002 Änderungen der Stiftungssatzung beschlossen. Diese sind vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde am 21. Mai 2003 stiftungsaufsichtlich genehmigt worden, nachdem das Regierungspräsidium Magdeburg als staatliche Stiftungsbehörde am 9. Mai 2003 mitgeteilt hatte, dass rechtliche und tatsächliche Bedenken nicht bestehen. Als Datum des In-Kraft-Tretens wird der 21. Mai 2003 bestimmt.

Nachstehend wird die Stiftungssatzung in der Fassung bekannt gemacht, die sie auf Grund der Änderungen gefunden hat.

Wolfenbüttel, den 21. Mai 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Satzung der Stiftung St. Georgenhof
zu Blankenburg am Harz

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Georgenhof zu Blankenburg“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts, hat ihren Sitz in Blankenburg am Harz.
- (2) Die Stiftung ist am 1. Dezember 1992 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftung im Sinne des § 26 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. September 1990 der ehemaligen DDR als kirchliche Stiftung anerkannt worden.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. und damit dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung betätigt sich:

- a) in der Erhaltung und Unterhaltung des St. Georgenhofs als ein Baudenkmal, das in seiner baulichen Gestaltung Ausdruck des Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus wie auch zur Nächstenliebe ist; die Nutzung der Gebäude soll vorrangig kirchlichen oder diakonischen Zwecken oder für Veranstaltungen nicht kirchlicher gemeinnütziger Einrichtungen dienen; Nutzungen durch nicht kirchliche Träger dürfen den kirchlichen und diakonischen Zwecken nicht entgegenstehen,
- b) im Sinne evangelischer Diakonie, Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Jugend- und Altenarbeit; weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können auf Grund eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes hinzukommen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht insbesondere aus:

1. dem Stiftungskapital,
2. eventueller Zustiftung,
3. dem Grundstück Georgenhof in Blankenburg im Harz, Herzogstraße 16 mit darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
4. Gartenland in Blankenburg, Börnecker Straße.

(2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht. Verminderungen des Stiftungsvermögens bedürfen der Begründung gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Zuwendungen an die Stiftung können der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen nötig ist. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, sind sie einer Rücklage zuzuführen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Mittel

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus:

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Einnahmen aus Leistungsentgelten,
3. Zuwendungen.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auf Beschluss des Stiftungsvorstandes können Erträge der Stiftung ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des Stiftungsgesetzes führt. Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Magdeburg.

(3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung die staatliche Stiftungsaufsicht zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wendet, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

§ 6

Organ, Mitarbeiter

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Mindestens vier Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören; die weiteren Mitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters, müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

(2) Die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Die Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand vertreten. Den Nachweis über seine Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden einerseits und der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes andererseits.
- (4) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen oder in Erweiterung des Stiftungszweckes,
 2. Wirtschaftsplan,
 3. Jahresabschluss nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht nebst Prüfungsbericht,
 4. Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit die Mittel hierfür nicht bereits bewilligt worden sind,
 5. Bildung von Rücklagen sowie Zuführung und Entnahme aus Rücklagen,
 6. Einleitung, Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
 7. Bestellung des Heimleiters,
 8. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen,
 9. Ausschlüsse und Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (§ 8 Abs. 4),
 10. Satzungsänderungen.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter
 - a) dem geschäftsführenden Pfarrer/der geschäftsführenden Pfarrerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blankenburg,
 - b) einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blankenburg,
 - c) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Blankenburg am Harz, der oder die sich im Fall der Verhinderung durch eine Person seines/ihrer Vertrauens vertreten lassen kann,
 - d) einem vom Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. benannten Mitglied,

e) einem Mitglied oder bis zu drei Mitgliedern, das/die von den unter a) bis d) genannten Mitgliedern hinzugewählt wird/werden.

- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, erneute Benennung und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen für die Tätigkeit im Dienst der Stiftung werden erstattet.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.
- (4) Das Amt der Stiftungsvorstandsmitglieder endet außer durch Zeitablauf nach Absatz 2
 1. durch an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richtende Austrittserklärung,
 2. durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit, wenn sich das Mitglied
 - a) strafbar oder ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat,
 - b) trotz vorheriger Abmahnung durch den Stiftungsvorstand gegen Ziel oder Interessen der Stiftung verstößt, oder sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht; insbesondere bewusst Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt,
 - c) zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht fähig ist,
 - d) mit Vollendung des 75-sten Lebensjahrs.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Stiftungsvorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie werden von dem oder von der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen und geleitet. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Stiftungsvorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Soweit nicht bereits vorher eine Verständigung über den Termin erfolgt ist, soll zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller in der Sitzung Anwesenden gefasst werden.
- (3) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsvorstandsmitglieder gefasst.

- (5) Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden. Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigt haben und kein Mitglied einer schriftlichen Abstimmung widerspricht. Ebenso kann verfahren werden, wenn in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, die abwesenden Mitglieder jedoch ersucht werden sollen, den dennoch gefassten Beschlüssen zur Erreichung einer zur Beschlussfassung ausreichenden Stimmenzahl beizutreten, und keines dieser Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und alle an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Gegenstand, Äußerungen, Abstimmungen und Beratungen des Stiftungsvorstandes, soweit nicht der Vorstand im Einzelfall anders beschließt.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser muss alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen. In den Wirtschaftsplan sind Aussagen über die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgabenkapitel zu treffen. Der Wirtschaftsplan ist spätestens drei Monate nach Beginn des Rechnungsjahres der kirchlichen Stiftungsbehörde einzureichen.
- (3) Spätestens zehn Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres soll der Stiftungsvorstand der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres zusammen mit einem Prüfungsbericht zur Annahme vorlegen. Der Jahresabschluss muss nach kaufmännischer Buchführung erstellt sein und neben der Aufwands- und Ertragsrechnung eine Vermögensübersicht (Bilanz) enthalten, aus der die Veränderungen des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. Der Jahresbericht wird von einem vom Stiftungsvorstand gewählten Prüfer erstellt. Er soll Aussagen über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung, die Richtigkeit des Jahresabschlusses und die Erfüllung des Stiftungszwecks enthalten.

§ 11

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes beschlossen werden. Eine Änderung der Bestimmung des § 1 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V.
- (2) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Eine Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt regelt, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. mit der Maßgabe, es nach Möglichkeit entsprechend dem Stiftungszweck nach § 2 der Satzung, zumindest aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt gemacht.

Blankenburg, den 25. November 2002

Der Vorstand

Nachdem das Regierungspräsidium Magdeburg als staatliche Stiftungsbehörde keine Bedenken gegen die vorstehende Satzungsänderung erhoben hat, genehmigen wir im Rahmen der Zuständigkeit nach § 27 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 1. Januar 1977 (GVBl. S. 144) als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die vorstehende Satzungsänderung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg.

Wolfenbüttel, den 21. Mai 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

L. S. Dr. Siehelschmidt

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) vom 8. Februar 1999

Der Stiftungsvorstand der Baupflegestiftung hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2002 die Aufhebung des § 10 „Beirat“ der Stiftungssatzung (bekannt gemacht im Landeskirchlichen Amtsblatt vom 1. Mai 1999, S. 86) gem. § 12 Absatz 1 der Stiftungssatzung beschlossen.

Die Kirchliche Stiftungsaufsicht hat am 5. Mai 2003 gem. § 12 Absatz 2 der Stiftungssatzung ihre Zustimmung erteilt.

Die Stiftungssatzungsänderung und die Zustimmung der Stiftungsaufsicht wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 10. Juni 2003

Landeskirchenamt

i.V. Dr. Siehelschmidt

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

A. Nachfolgend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. PROPSTEIVERBAND
SALZGITTER-WOLFENBÜTTEL



2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
DER AUFERSTEHUNGSKIRCHE
BRAUNSCHWEIG (Propstei Braunschweig)



B. Nachstehend abgebildetes Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
DER AUFERSTEHUNGSKIRCHE
BRAUNSCHWEIG (Propstei Braunschweig)



2. EV.-LUTH. PROPSTEI SCHÖPPENSTEDT



Wolfenbüttel, den 3. Juni 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Dankeskirche in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankeskirche zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Paulskirche Baddeckenstedt mit Oelber a. w. W. und Rhene**. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine möglichst langfristige Zusammenarbeit und eine begeisterungsfähige Persönlichkeit, die als Seelsorgerin/Seelsorger ein offenes Ohr für die Menschen in der Gemeinde hat. Weiterhin

ist Aktivität in Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit und Freude an vielfältiger Gottesdienstgestaltung gewünscht. Der Pfarrverband zählt 1.600 Mitglieder. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Baddeckenstedt, Oelber a. w. W. und Rhene zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Lorenz Schöningen. Die Stelle wird zum 1. September 2003 vakant. Die Gemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, die offen ist für neue Impulse und Ideen, die auf Menschen zugeht und konstruktiv mit den 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten kann. Dazu gehört auch ein Kindergarten. Lebendige Gottesdienste für Erwachsene und Kinder, Aufgeschlossenheit für ein sich im Aufbau befindliches Gemeindekonzept, Interesse an kirchenmusikalischer Arbeit und eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den Gemeindegruppen liegen dem Kirchenvorstand besonders am Herzen. Die Gemeinde hat 2.300 Mitglieder. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lorenz zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben. Es handelt sich um einen jungen Pfarrverband, dessen drei engagierte Kirchenvorstände auf dem Weg sind, engere Formen der Kooperation zu entwickeln. Die Rechnungsführung erfolgt durch erfahrene Mitarbeiterinnen. Außerdem sind für den Pfarrverband zwei Pfarramtssekretärinnen tätig. Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Besondere Schwerpunkte der Gemeindearbeit liegen in der Zusammenarbeit mit den beiden kommunalen Kindergärten und der Grundschule am Ort, sowie in der ökumenischen Kooperation. Es wird Wert auf die seelsorgerliche Begleitung der Menschen in den Gemeinden gelegt. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Maria Lelm mit St. Stephani Rábke und St. Georg Warberg. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Epiphania Destedt mit Abbenrode und Hemkenrode. Der Pfarrverband besteht aus der Patronatsgemeinde Destedt mit den Filialgemeinden Abbenrode und Hemkenrode, in deren eigenen Predigtstätten 14-tägig Gottesdienst im Wechsel stattfindet. Das Patronat einschließlich Präsentationsrecht obliegt Herrn Ludolf von Veltheim. Zur Zeit sind etwa 1.430 Gemeindeglieder zu betreuen. Die drei selbstständigen Kirchengemeinden des Pfarrverbandes arbeiten sehr eng zusammen. Die Haushaltsführung erledigt eine Buchungs- und Kassenstelle. Die Gemeinden, ihre Kirchenvorstände, die nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Liebe zum Gottes-

dienst und zu dessen lebendiger Gestaltung, Freude an seelsorgerlichen Aufgaben und missionarischem Gemeindeaufbau, gute Zusammenarbeit mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere auch auf kirchenmusikalischem Gebiet sowie gute Kontakte zu Vereinen und kommunalpolitischen Einrichtungen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Lobmachersen mit Heerte. Die Stelle wird zum 1. August 2003 vakant. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer für eine aktive Gemeinde, die/der einer Kinder- und Jugendarbeit sowie auch den Kreisen der älteren Generation aufgeschlossen gegenüber steht. Der Kindergarten, in dem die religionspädagogische Arbeit gemeinsam mit der Pfarrerin/dem Pfarrer einen Schwerpunkt darstellt, wird demnächst einen Neubau beziehen. Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens gestalten mit den Kindern die Gottesdienste häufig mit – ebenso wie die Kinder- und Jugendgruppen und der gemischte Chor. Mit den Nachbarpfarrern besteht eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lobmachersen und Heerte zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Friedenskirche Bezirk II Salzgitter-Lebenstedt. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Paulus Rühren mit Brechtorf und Eischott im Umfang von 150 % eines vollen Dienstauftrages. Die Stelle ist für stellenteilende Pfarrerehepaare geeignet, die beabsichtigen, ihren Dienstumfang auf insgesamt 150 % zu erhöhen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde Bezirk III mit Heiliggeistkirche Wendschott. Die Stelle wird zum 1. Februar 2004 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Johannes Vorsfelde mit Zusatzauftrag 25 % Mithilfe in St. Petrus Vorsfelde. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Johannes Vorsfelde zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Katharina Groß Biewende mit St. Martin Klein Biewende, St. Stephanus Kissenbrück und St. Nicolai Neindorf. Es besteht ein Patronat. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Eine Stelle für allgemeinkirchliche Aufgabe für die Seelsorge im Wohnstift Augustinum in Braunschweig im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Petri Braunschweig im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages. Im Zuge von Strukturveränderungen ist eine verbindliche Kooperation mit St. Andreas geplant. Im Zusammenhang damit ist eine Erweiterung des Stellenumfanges möglich. Die Stelle wird zum 1. August 2003 vakant. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Liebe zum Gottesdienst und dessen lebendiger Gestaltung und mit einer offenen Haltung für neue Formen in der Gemeindearbeit. Auf Grund der engen Nachbarschaft mit der Begegnungsstätte der Diakonie für Behinderte und Nichtbehinderte sollte der/die Bewerber/in zu einer Zusammenarbeit bereit sein. Die beginnende Kooperation mit der St. Andreas-Gemeinde ermöglicht eine gemeinsame Konfirmandenarbeit sowie den Aufbau von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit in gemeinsamer Verantwortung. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Mariental mit Barmke. Die Kirchengemeinden sind wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens. Neben seelsorgerischen Aufgaben soll insbesondere die bestehende Gemeindearbeit fortgeführt und ausgebaut werden. Im Vordergrund stehen hierbei die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Ausbau von kirchlichen Angeboten für ältere Gemeindemitglieder. Eine engagierte Mitarbeit innerhalb des sozialen Netzwerkes der Orte ist für die Entwicklungsperspektive der Kirchengemeinden wichtig und wird von den Bewerberinnen/Berwerbern erwartet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Krankenhauseelsorge und Hospizarbeit in Salzgitter-Lebenstedt ab 1. Mai 2003 mit Pfarrer Manfred Batzilla, bisher Martin-Luther Bezirk II in Salzgitter-Lebenstedt.

Die Pfarrstelle Groß Denkte mit Klein Denkte und Sottmar ab 1. Mai mit Pfarrerin Annette Sieg, bisher Schöppenstedt.

Die Stelle des Propstes in der Propstei Seesen verbunden mit der Pfarrstelle St. Vitus und St. Andreas Bezirk II Ost in Seesen ab 1. Juli 2003 mit Propst Thomas Gleicher, bisher Munster.

Personalnachrichten

Beurlaubung

Pfarrer auf Probe Stefan Pustoslemsék, Büddenstedt, wurde ab 1. Juli 2003 beurlaubt.

Entlassung/Übernahme

Pfarrer auf Probe Fritz Rau, Langelsheim, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2003 aus dem Pfarrerdienstverhältnis auf Probe entlassen.

Pfarrerin Martina Lüttich, Salzgitter, wird mit Wirkung vom 15. Juli 2003 von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übernommen.

Versetzung in den Ruhestand

Pfarrer Hermann Vorweg, Destedt, ist mit Ablauf des 31. Mai 2003 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Burkhard Klüppel, Lelm, ist mit Ablauf des 30. April 2003 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Henning Holtz, Heiligengrabe, ist mit Ablauf des 30. Juni 2003 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer Stanislaw Reuter, Wahle, ist am 5. Mai 2003 verstorben.

Pfarrer i. R. Alexander Knackstedt, Wolfenbüttel, ist am 25. Mai 2003 verstorben.

Pfarrer i. R. Werner Habekost, Bad Harzburg, ist am 8. Juni 2003 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2003

Landeskirchenamt

Müller